

Umsetzung der COVID-19-Wahlbewerberaufstellungsverordnung im CDU-Landesverband Nordrhein-Westfalen im Rahmen des weiteren Aufstellungsverfahrens zur Bundestagswahl 2021

Gemäß § 3 Absatz 2 der COVID-19-Wahlbewerberaufstellungsverordnung vom 02.02.2021 hat der Landesvorstand beschlossen, dass im Rahmen des weiteren Aufstellungsverfahrens zur Wahl des 20. Deutschen Bundestages ausnahmsweise wie folgt von den Bestimmungen der Satzung des CDU Landesverbands Nordrhein-Westfalen (Satzung CDU NRW) und der Verfahrensordnung für die Aufstellung der Bewerber/innen zu Wahlen zum Deutschen Bundestag, zum Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen und zum Europäischen Parlament im CDU Landesverband Nordrhein-Westfalen (VerfO CDU NRW) abgewichen werden kann:

A. Möglichkeit zur Bildung von Vertreter- statt Mitgliederversammlungen auf Kreisverbandsebene

- I. Soweit nach der Satzung des Kreisverbands ausdrücklich oder durch entsprechende Anwendung der Bestimmungen über den Kreisparteitag das Mitgliederprinzip für das Aufstellungsverfahren zur Bundestagswahl angeordnet ist, kann hiervon abweichend der zuständige Kreisvorstand beschließen, dass ausnahmsweise für die Wahl der Bewerberin/des Bewerbers an Stelle der regulären Wahlkreismitgliederversammlung eine Wahlkreisvertreterversammlung und für die Wahl der Vertreter/innen und von Ersatzvertreter/innen zur Landesvertreterversammlung anstelle der regulären Kreisverbands-Mitgliederversammlung eine Kreisverbands-Vertreterversammlung gebildet werden.
- II. Soweit die Satzung des Kreisverbands keine besonderen Bestimmungen enthält, müssen die Wahlen der Vertreter/innen und von Ersatzvertreter/innen auf einer Organisationsstufe erfolgen, auf der flächendeckend im Gebiet des Wahlkreises bzw. Kreisverbands örtliche Parteiverbände gebildet sind, so dass sichergestellt ist, dass sich alle wahlberechtigten Mitglieder beteiligen können. Sind sowohl Stadt- und Gemeindeverbände bzw. Stadtbezirksverbände als auch Ortsverbände (Ortsunionen) flächendeckend in einem Wahlkreis bzw. Kreisverband gebildet, entscheidet der Kreisvorstand, auf welche Organisationsstufe die Wahlen der Vertreter/innen und von Ersatzvertreter/innen erfolgen.
- III. Für die Zusammensetzung der ausnahmsweise zu bildenden Wahlkreisvertreterversammlungen und die Kreisverbands-Vertreterversammlungen gilt jeweils folgender Schlüssel:

In Kreisverbänden mit bis zu 1.000 Mitgliedern entsenden die beteiligten Stadt- und Gemeindeverbände/Stadtbezirksverbände bzw. Ortsverbände (Ortsunionen) auf je angefangene 20 Mitglieder eine/n Vertreter/in.

In Kreisverbänden mit 1.001 bis 2.000 Mitgliedern entsenden die beteiligten Stadt- und Gemeindeverbände/Stadtbezirksverbände bzw. Ortsverbände (Ortsunionen) auf je angefangene 30 Mitglieder eine/n Vertreter/in.

In Kreisverbänden mit 2.001 bis 3.000 Mitgliedern entsenden die beteiligten Stadt- und Gemeindeverbände/Stadtbezirksverbände bzw. Ortsverbände (Ortsunionen) auf je angefangene 40 Mitglieder eine/n Vertreter/in.

In Kreisverbänden mit 3.001 bis 4.000 Mitgliedern entsenden die beteiligten Stadt- und Gemeindeverbände/Stadtbezirksverbände bzw. Ortsverbände (Ortsunionen) auf je angefangene 50 Mitglieder eine/n Vertreter/in.

In Kreisverbänden mit 4.001 bis 5.000 Mitgliedern entsenden die beteiligten Stadt- und Gemeindeverbände/Stadtbezirksverbände bzw. Ortsverbände (Ortsunionen) auf je angefangene 60 Mitglieder eine/n Vertreter/in.

In Kreisverbänden mit über 5.000 Mitgliedern entsenden die beteiligten Stadt- und Gemeindeverbände/Stadtbezirksverbände bzw. Ortsverbände (Ortsunionen) auf je angefangene 70 Mitglieder eine/n Vertreter/in.

B. Möglichkeit zur Verkleinerung von Vertreterversammlungen in den Wahlkreisen und Kreisverbänden

- I. Soweit nach der Satzung des Kreisverbands ausdrücklich oder durch entsprechende Anwendung der Bestimmungen über den Kreisparteitag das Vertreterprinzip für das Aufstellungsverfahren zur Bundestagswahl angeordnet ist, kann hiervon abweichend der nach § 4 Absatz 1 VerFO CDU NRW zuständige Kreisvorstand beschließen, dass ausnahmsweise für die Wahl der Bewerberin/des Bewerbers an Stelle der regulären Wahlkreisvertreterversammlung eine verkleinerte Wahlkreisvertreterversammlung und für die Wahl der Vertreter/innen und von Ersatzvertreter/innen zur Landesvertreterversammlung anstelle der regulären Kreisverbands-Vertreterversammlung eine verkleinerte Kreisverbands-Vertreterversammlung gebildet werden, für deren Zusammensetzung dann der unter A. III. festgelegte Schlüssel gilt.
- II. Sind an einem Wahlkreis mehrere Kreisverbände beteiligt und wird durch deren Satzungen ausdrücklich oder durch entsprechende Anwendung der Bestimmungen über die Kreisparteitage das Vertreterprinzip für das Aufstellungsverfahren zur Bundestagswahl angeordnet oder haben sich die beteiligten Kreisvorstände gemäß § 1 Absatz 1 Satz 2 VerFO CDU NRW einvernehmlich für eine Wahlkreisvertreterversammlung (200er-Versammlung) ausgesprochen, können die Kreisvorstände der beteiligten Kreisverbände einvernehmlich beschließen, dass ausnahmsweise für die Wahl der Bewerberin/des Bewerbers an Stelle der regulären 200er-Versammlung eine verkleinerte Wahlkreisvertreterversammlung gebildet wird. Für deren Zusammensetzung gilt dann der unter A. III. festgelegte Schlüssel, der sich aus der Gesamtmitgliederzahl des im Vergleich mitgliederstärksten der beteiligten Kreisverbände ergibt.

C. Möglichkeit zur Aufteilung gemeinsamer Wahlkreismitglieder- und Wahlkreisvertreterversammlungen in separate Wahlkreismitglieder- und Wahlkreisvertreterversammlungen

Umfasst das Gebiet des Kreisverbands vollständig das Gebiet mehrerer Wahlkreise und ist in der Satzung des Kreisverbands vorgesehen, dass die Bewerber/innen für diejenigen Wahlkreise, deren Gebiet die Grenze des jeweiligen Kreises oder der jeweiligen kreisfreien Stadt nicht durchschneidet, in einer gemeinsamen Wahlkreismitglieder- oder Wahlkreisvertreterversammlung gemäß § 21 Absatz 2 BWahlG aufgestellt werden, kann der zuständige Kreisvorstand beschließen, dass ausnahmsweise für die Wahl der Bewerber/innen an Stelle einer gemeinsamen Wahlkreismitgliederversammlung für jeden Wahlkreis separat jeweils eine Wahlkreismitgliederversammlung und an Stelle einer gemeinsamen Wahlkreisvertreterversammlung für jeden Wahlkreis separat jeweils eine Wahlkreisvertreterversammlung gebildet wird. In einem solchen Fall sind dann nur die im jeweiligen Wahlkreis wahlberechtigten Mitglieder bzw. Vertreter/innen stimmberechtigt.

D. Möglichkeit zur Verkleinerung der Landesvertreterversammlung

Der Landesvorstand kann beschließen, dass der Landesvertreterversammlung in Abweichung von § 10 Absatz 1 VerFO CDU NRW statt 250 ausnahmsweise nur 110 von den Kreisverbands-Mitgliederversammlungen und Kreisverbands-Vertreterversammlungen geheim gewählte Vertreter/innen angehören, die sich nach d'Hondt auf die Kreisverbände verteilen, wobei jeder Kreisverband zunächst ein Grundmandat erhält.

E. Berücksichtigung bereits gewählter Vertreter/innen und Ersatzvertreter/innen

- I. Soweit nachgeordnete Parteiverbände bereits vor Verkleinerung einer Vertreterversammlung ihre Vertreter/innen und Ersatzvertreter/innen gewählt haben, richtet sich die Reihenfolge, in der diese dann zu berücksichtigen sind, gemäß § 37 Absatz 5 Satz 2, Absatz 6 Satz 3 Satzung CDU NRW nach den bei ihrer Wahl erzielten Stimmergebnissen:

Demnach sind Vertreter/innen und Ersatzvertreter/innen in der Reihenfolge der auf sie entfallenen Stimmen gewählt. Verringert sich die Zahl der zu entsendenden Vertreter/innen, so werden entsprechend der bei ihrer Wahl erreichten Stimmenzahl die in der Reihenfolge letzten Vertreter/innen erste Ersatzvertreter/innen.

Dies gilt auch dann, wenn die Wahl der Vertreter/innen in einem von der Wahl von Ersatzvertreter/innen getrenntem Wahlgang erfolgt ist und dabei die/der erste Ersatzvertreter/in ein besseres Stimmergebnis erzielt haben sollte, als diejenigen Vertreter/innen, die zu Ersatzvertreter/innen werden.

- II. Soweit die Versammlung, die die Wahl vorgenommen hat, für den Fall gleicher Stimmenzahlen kein abstraktes und sachlich angemessenes Kriterium gemäß § 37 Absatz 6 Satz 5 Satzung CDU NRW festgelegt hat, wird die zu berücksichtigende Reihenfolge auf Grundlage des Geschlechts, hilfsweise anhand des Alters der stimmengleich Gewählten ermittelt, wobei Frauen vorrangig vor Männern zu berücksichtigen sind und in dem Fall, dass die miteinander zu vergleichenden Personen gleichen Geschlechts sind, die/der im Vergleich jüngere Vertreter/in den Vorrang erhält.

- III. Soweit die Versammlung Vertreter/innen und Ersatzvertreter/innen in voneinander getrennten Wahlgängen gewählt hat und dabei lediglich hinsichtlich der Wahl der Ersatzvertreter/innen ein abstraktes und sachlich angemessenes Kriterium gemäß § 37 Absatz 6 Satz 5 Satzung CDU NRW festgelegt hat, gilt dasselbe Kriterium auch für die Bestimmung der Reihenfolge stimmengleich gewählter Vertreter/innen.
- IV. Die Wahl von Vertreter/innen und Ersatzvertreter/innen bleibt auch dann gültig, wenn infolge der Verringerung der Anzahl der zu entsendenden Vertreter/innen das gemäß § 13 Absatz 3 Satz 3 bis 5 Satzung CDU NRW bei der Wahl zu beachten gewesene Frauenquorum nachträglich nicht mehr eingehalten wäre.

F. Weitere Möglichkeiten zur Durchführung des Aufstellungsverfahrens

Die gemäß § 4 Abs. 1 VerFO CDU NRW für die Aufstellung der Wahlkreisbewerber/innen und für die Wahl der Vertreter/innen und von Ersatzvertreter/innen zur Landesvertreterversammlung zuständigen Kreisvorstände sowie der für die Aufstellung der Landesliste zuständige Landesvorstand entscheiden in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich über die Anwendung der in § 5 (Versammlungen mit elektronischer Kommunikation), § 6 (Schriftliches Verfahren) und § 7 (Schlussabstimmung) der COVID-19-Wahlbewerberaufstellungsverordnung getroffenen Bestimmungen. Sind an einem Wahlkreis mehrere Kreisverbände beteiligt, beschließen die Kreisvorstände der beteiligten Kreisverbände einvernehmlich in Bezug auf die Aufstellungsversammlung im Wahlkreis.

G. Unverbindlichkeit elektronischer Vorauswahlen

Soweit eine Versammlung im Wege elektronischer Kommunikation durchgeführt wird, ist eine elektronische Vorermittlung, Sammlung oder Vorauswahl der Bewerbungen unter den vorgeschlagenen Bewerberinnen und Bewerbern zur Eingrenzung des Teilnehmerkreises der anschließenden schriftlichen Schlussabstimmung rechtlich unverbindlich. Jede/r der Versammlung vorgeschlagene Bewerber/in kann verlangen, sich bei der schriftlichen Schlussabstimmung zur Wahl zu stellen.

H. Notwendige Anpassungen von Verfahren und Unterlagen

In den nach den Bestimmungen des Bundeswahlgesetzes und der Bundeswahlordnung auszufertigenden Unterlagen sind die besonderen Umstände der nach den Bestimmungen der COVID-19-Wahlbewerberaufstellungsverordnung und dieses Landesvorstandsbeschlusses durchgeführten Verfahren zu vermerken. Vom Bundeswahlleiter und von der Landesgeschäftsstelle hierzu sowie zur Verfahrensdurchführung im Übrigen gegebenen Hinweise und zur Verfügung gestellten Unterlagen sind entsprechend zu berücksichtigen.